



Abteilung 6

Aussendung durch die zuständige Hauptwohnsitzgemeinde

An alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 2.9.2018 bis einschließlich 1.9.2019 geboren sind

GZ: ABT06-244109/2021-73

Ggst.: Rundschreiben betreffend verpflichtendes
Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 -
Korrigiertes Elternschreiben

→ **Bildung und Gesellschaft**

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Mag. Regine Draschbacher
Tel.: +43 (316) 877-3684
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.10.2023

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2010/2011 gilt in der Steiermark für 5-jährige Kinder das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr.

Für das **Kinderbetreuungsjahr 2024/2025** ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

Achtung:

Seit Herbst 2020 gilt das neue [Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2023](#). Es haben sich dadurch aber kaum inhaltliche Änderungen hinsichtlich des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres ergeben:

- Der ausschließliche Besuch der Nachmittagsbetreuung durch ein besuchspflichtiges Kind ist nicht zulässig, es kann dafür auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
- Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 21. Jänner 2020 beginnt die allgemeine Schulpflicht für ein am 1. September geborenes Kind mit seinem 6. Geburtstag. Daraus ergibt sich, dass Kinder mit dem Geburtsdatum 1.9.2018 im Herbst 2024 schulpflichtig sind. Die Auslegung des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres musste daher dahingehend angepasst werden, dass Kinder, die im Zeitraum vom 2.9.2018 bis einschließlich 1.9.2019 geboren sind, im Kinderbetreuungsjahr 2024/25 besuchspflichtig sind.

Pflichten der Eltern

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 2.9.2018 bis einschließlich 1.9.2019 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2024 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 besuchen wird.**

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2024 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

Achtung Sonderfall Graz:

Auf Grund der Organisation der Kinderbetreuung in Graz gilt hier Folgendes:

- Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Graz (egal ob öffentlich oder privat) besuchen, brauchen sich nirgends melden, da diese Kinder in einer zentralen Datenbank erfasst werden.
 - Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb von Graz besuchen, müssen die geforderte Meldung bei der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz, Keesgasse 6, 8011 Graz, Tel.: 0316/872-7474, Email: abi@stadt.graz.at, erstatten.
- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht. Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr kann in keinem Fall verschoben werden, auch dann nicht, wenn das Kind auf Wunsch der Eltern erst ein Jahr später eingeschult oder der Beginn der Schulpflicht auf Grund einer Frühgeburt des Kindes um ein Jahr verschoben wird.
 - **Ausgenommene Zeiten:**
 - a. Ferien sowie schulfreie Tage
 - b. Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen. Die Eltern haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei Tageseltern. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren/dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe** von der Besuchspflicht:
 - a) **Vorzeitiger Schuleintritt:**
Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2024 bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen** (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.

Achtung: Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr richtet sich nach dem Geburtsdatum des Kindes und kann auch bei einem vorzeitigen Schuleintritt nicht verschoben werden. In diesem Fall ist das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt daher von den Eltern zu bezahlen, weil es sich nicht um das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr handelt und nur dieses von der Erhalterin/vom Erhalter halbtags kostenlos angeboten werden muss.

- b) **Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:**
In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2023** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe kann beispielsweise ein fachärztliches

Gutachten beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

c) Ausschließliche Betreuung bei Tageseltern:

Auch in diesem Fall ist von den Eltern **bis spätestens 31. Dezember 2023** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat, dieser wird daher von der Behörde überprüft. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

Achtung: Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ist bei der ausschließlichen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater nicht wie in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung grundsätzlich halbtags kostenlos.

d) Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2023** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in dem glaubhaft gemacht wird, dass die Bildungsaufgaben nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erfüllt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat (wird von der Behörde überprüft) und keine Bedenken bestehen, dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet sind. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Bei einer Betreuung besuchspflichtiger Kinder im Rahmen der häuslichen Erziehung ist von den Eltern der „Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ einzuhalten.

Alle Informationen zum verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind auch im Internet unter www.kinderbetreuung.steiermark.at abrufbar. Auch das **Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde** ist dort zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Regine Draschbacher
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde